

# Rote Fahne

Als Volkskommissar für Landwirtschaft der ASSR der Wolgadeutschen wurde Gen. Fritzer Friedrich des Friedrich bestätigt.  
Der Deputierte des Obersten Sowjets der UdSSR Gen. Friedrich des Friedrich Scherer wurde als Stellvertreter des Volkskommissars für Landwirtschaft der ASSR der Wolgadeutschen bestätigt.

№21-22 (688)  
(689)

Organ des Kantonkomitees der KP(B)SU u. des KVK des Lysanderhöher Kantons  
(4. Jahrgang) Erscheint 12 mal monatlich—zweiseitig. Preis der Einzelnummer 6 Kop. | 18. Februar 1938

## Über die „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“

Beschluß des Präsidiums des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees

Das Präsidium des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees beschließt:  
Das Projekt der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ zu begutachten und es der IV. Session des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees der sechzehnten Einberufung zur Behandlung vorzulegen.

Vorsitzender des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees: M. KALININ.  
F. d. Sekretär des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees—  
Präsidiumsmitglied des Allrussischen ZVK: A. Artjuchina.

Moskau, Kreml.  
Den 10. Februar 1938.

PROJEKT

### BESTIMMUNG

#### über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

##### Kapitel I

##### Das Wahlsystem

**Artikel 1.** Auf Grund des Artikels 138 der Konstitution der RSFSR werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der RSFSR von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung vorgenommen.

**Artikel 2.** Auf Grund des Artikels 139 der Konstitution der RSFSR sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der RSFSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der RSFSR gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, denen durch Gerichtsurteil als Zusatzstrafe das Wahlrecht entzogen ist.

**Artikel 3.** Auf Grund des Artikels 140 der Konstitution der RSFSR sind die Wahlen der Deputierten gleiche: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

**Artikel 4.** Auf Grund des Artikels 141 der Konstitution der RSFSR genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

**Artikel 5.** Auf Grund des Artikels 142 der Konstitution der RSFSR genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

**Artikel 6.** Auf Grund des Artikels 146 der Konstitution der RSFSR werden die Kandidaten für die Wahlen nach den Wahlkreisen aufgestellt.

**Artikel 15.** Das Original der Wählerlisten wird im Sowjet der Deputierten der Werktätigen, beziehungsweise im Truppenteil oder in der Heeresformation aufbewahrt.

**Artikel 16.** Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthaltsort, so gibt ihm der entsprechende Sowjet der Deputierten der Werktätigen nach der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste— „fortgezogen“; am neuen Wohnort wird der Wähler beim Vorzeigen seines Personalausweises und ebenso der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

**Artikel 17.** Eingaben wegen Unrichtigkeiten in der Wählerliste (Nichteinschließung in die Liste, Ausschluß aus der Liste, Entstellung des Familien-, Vor-, Vatersnamens, unrichtige Einschließung in die Liste von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist) werden beim Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

**Artikel 18.** Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen einer Unrichtigkeit in der Wählerliste in dreitägiger Frist zu behandeln.

**Artikel 19.** Nach der Behandlung der Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Werktätigen verpflichtet, entweder die notwendigen Ausbesserungen in die Wählerliste einzutragen, oder dem Einreichenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Eingabe einzuhändigen; falls der Einreichende mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werktätigen nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde beim Volksgericht erheben.

**Artikel 20.** Das Volksgericht ist verpflichtet, im Verlaufe von 3 Tagen in offener Gerichtssitzung mit Vorladung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über Unrichtigkeit in der Wählerliste zu behandeln und seine Entscheidung unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Die Entscheidung des Volksgerichts ist endgültig.

##### Kapitel II

##### Die Wählerlisten

**Artikel 7.** Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und in Städten mit Rayoneinteilung—vom Rayonsowjet, in den ländlichen Ortschaften—vom Dorf-Sowjet der Deputierten der Werktätigen (Staniza-, Dorf-, Chutor-, Aulsowjet) aufgestellt.

**Artikel 8.** In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder vorübergehend) zum Zeitpunkt der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und am Tage der Wahlen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

**Artikel 9.** In die Wählerlisten werden die Personen nicht eingetragen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist, für die Dauer der ganzen im Urteil festgesetzten Frist der Entziehung des Wahlrechts, ferner Per-

sonen, die auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege für geisteskrank erklärt worden sind.

**Artikel 10.** Die Wählerlisten werden in jedem Wahlbezirk in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familien-, Vor-, Vatersnamens, Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und vom Vorsitzenden und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterschrieben.

**Artikel 11.** Niemand von den Wählern kann in mehr als eine Wählerliste eingetragen werden.

**Artikel 12.** Die Listen der Wähler, die zu Truppenteilen und Heeresformationen gehören, werden vom Kommando aufgestellt und vom Kommandeur und Kriegskommissar unterzeichnet. Alle übrigen im Militärdienst stehenden Personen werden in die Wählerlisten nach ihrem Wohnsitz von den entpre-

chenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen eingetragen.

**Artikel 13.** Die Wählerlisten in den Wahlbezirken, die bei den Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien und anderen Heilanstalten gebildet werden, werden sowohl auf die kranken Bürger, als auch auf das medizinische Personal, das sich am Tag der Wahlen auf Dejour befindet, aufgestellt.

An den Wahlen können nicht teilnehmen Kranke, die sich in Scharlach- und Diphtheritisabteilungen wie auch in Leprosorien befinden.

**Artikel 14.** 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werktätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aus, oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen in den Räumlichkeiten des Sowjets bekannt zu machen.



Das Staatswappen der RSFSR

##### Kapitel III

##### Die Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

**Artikel 21.** Auf Grund des Artikels 25 der Konstitution der RSFSR wird der Oberste Sowjet der RSFSR von den Bürgern der RSFSR nach Wahlkreisen gewählt.

**Artikel 22.** Der Wahlkreis für die Wahlen in den Ober-

sten Sowjet der RSFSR wird nach dem Prinzip gebildet: 150 000 Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR entsendet einen Deputierten.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)



# Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

(Fortsetzung von der 1. Seite)

**Artikel 23.** Die Bildung von Wahlkreisen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR vorgenommen.

## Kapitel IV

### Die Wahlbezirke

**Artikel 25.** Zur Entgegennahme der Wahlzettel und zur Zählung der Stimmen wird das Territorium der Städte und Rayons, innerhalb der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR, in Wahlbezirke eingeteilt.

**Artikel 26.** Die Bildung von Wahlbezirken wird in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten mit Rayoneinteilung — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen vorgenommen.

**Artikel 27.** Die Bildung der Wahlbezirke wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

**Artikel 28.** Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner zählt, bildet in der Regel einen Wahlbezirk; in jeder Staniza, jedem Dorf, Aul, die von 500 bis höchstens 2000 Einwohner zählen, wird ein besonderer Wahlbezirk organisiert.

In den Siedlungen oder einer Gruppe von Siedlungen mit einer Bevölkerungszahl von weniger als 500 Personen, jedoch nicht unter 300 Personen, können in den Fällen, wenn die Entfernung solcher Siedlungen vom Zentrum des Wahlbezirks mehr als 10 Kilometer beträgt, besondere Wahlbezirke organisiert werden.

**Artikel 29.** In den entlegenen nördlichen und östlichen Rayons, in denen kleine Siedlungen vorherrschen, ist die Organisation von Wahlbezirken mit einer Anzahl von nicht weniger als 100 Einwohnern zulässig.

Für die nationalen Kreise des Nordens, ebenso für die Berg- und Nomadenrayons wird mit Erlaubnis des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR die Organisation von Wahlbezirken mit einer Bevölkerung von weniger als 100 Einwohner,

## Kapitel V

### Die Wahlkommissionen

**Artikel 34.** Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

**Artikel 24.** Die Liste der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

jedoch nicht unter 50 Einwohner zugelassen.

**Artikel 30.** Städte, Arbeitersiedlungen, wie auch Dörfer und Territorien von Dorfsowjets, die über 2000 Einwohner zählen, werden in Wahlbezirke eingeteilt, mit der Berechnung — ein Wahlbezirk auf 1500—2500 Einwohner.

**Artikel 31.** Die Truppenteile und Heeresformationen bilden besondere Wahlbezirke mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1500 Wähler, die zu dem Wahlkreis des Standorts des Truppenteils oder der Heeresformation gehören.

**Artikel 32.** In den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlbezirke gebildet.

In Krankenhäusern mit mehreren Häusern wird die Bildung von Wahlbezirken bei besonderen Häusern zugelassen, falls in jedem von ihnen nicht weniger als 50 Wähler vorhanden sind.

In Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, wo keine besonderen Wahlbezirke organisiert werden, wird die Entgegennahme von Wahlzetteln in den Krankenhäusern und Heilanstalten selbst durch dazu bestimmte Mitglieder der Wahlkommissionen zugelassen. In diesen Fällen werden die Krankenhäuser mit besonderen Wahlurnen besorgt.

**Artikel 33.** Schiffe mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 25, die sich am Tag der Wahlen unterwegs befinden, können besondere Wahlbezirke bilden, die zu dem Wahlkreis gehören, wo das Schiff registriert ist.

In den Fern-Personenzügen, die sich am Tag der Wahlen unterwegs befinden, werden Wahlbezirke zur Entgegennahme der Wahlzettel von den Passagieren-Wählern, die eine Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung haben, gebildet.

**Artikel 35.** Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 12 Mitgliedern gebildet.

**Artikel 36.** Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem ganzen Territorium der RSFSR die strikte Erfüllung der „Bestimmung über die Wah-

len in den Obersten Sowjet der RSFSR“ während der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkommissionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidungen;

c) bestimmt die Muster der Siegel der Wahlurnen, die Form der „Bescheinigungen über das Recht zur Abstimmung“, die Form und Farbe der Wahlzettel und der Kuverts dafür, die Form der Wählerlisten, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten;

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der RSFSR;

e) übergibt der Mandatskommission des Obersten Sowjets der RSFSR das Aktenmaterial der Wahlen.

**Artikel 37.** In jedem Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR gebildet.

**Artikel 38.** Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und von den Präsidien der Obersten Sowjets der ASSR, von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Gaue, Gebiete, autonomen Gebiete und nationalen Bezirke nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

**Artikel 39.** Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern gebildet.

**Artikel 40.** Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlbezirke durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) bestimmt die laufenden Nummern der Wahlbezirke;

c) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

d) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der RSFSR und der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR;

e) versorgt die Bezirks-Wahlkommissionen mit Wahlzetteln und Kuverts nach der festgesetzten Form;

f) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

g) übergibt der Zentralen Wahlkommission das Aktenmaterial der Wahlen;

h) händigt dem gewählten Deputierten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

**Artikel 41.** Die Bezirks-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten — von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten mit Rayoneinteilung aber — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in ländlichen Ortschaften — von den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

**Artikel 42.** Die Bezirks-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 2—6 Mitgliedern gebildet.

**Artikel 43.** Die Bezirks-Wahlkommission:

a) empfängt im Wahlbezirk die Wahlzettel;

b) nimmt die Zählung der Stimmen für jeden Deputier-

tenkandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission.

**Artikel 44.** Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt.

**Artikel 45.** In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Übergewicht.

**Artikel 46.** Die Auslagen, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

**Artikel 47.** Die Zentrale Wahlkommission, die Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen haben ihr Siegel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

## Kapitel VI

### Die Ordnung für die Aufstellung von Deputierten-Kandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR

**Artikel 48.** Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der RSFSR wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen auf Grund des Artikels 146 der Konstitution der RSFSR garantiert: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, den Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

**Artikel 49.** Das Recht der Aufstellung von Kandidaten verwirklichen sowohl die Zentralorgane der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen, als auch ihre Republik-, Gau-, Gebiets- und Rayonorgane, desgleichen auch die allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmen, der Rotarmisten — in den Truppenteilen, und ebenso die allgemeinen Versammlungen der Bauern — in den Kolchosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchose.

**Artikel 50.** Die Deputierten-Kandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR und ebenso der Bezirks-Wahlkommissionen desjenigen Kreises sein, wo sie als Deputierten-Kandidaten aufgestellt worden sind.

**Artikel 51.** Nicht später als 30 Tage vor den Wahlen sind alle gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Werktätigen, die Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sow-

jet der RSFSR aufstellen, verpflichtet, die Deputierten-Kandidaten in der entsprechenden Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR zu registrieren.

**Artikel 52.** Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR sind verpflichtet, alle Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der RSFSR und der Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR aufgestellt wurden.

**Artikel 53.** Die gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung der Werktätigen, die einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR aufstellt, ist verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist, mit Angabe ihres Alters, Wohnorts, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, Angaben über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien-, Vor- und Vatersname des Deputierten-Kandidaten, sein Alter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und Be-

(Fortsetzung auf der 3. Seite)



# Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

(Fortsetzung von der 2. Seite)

schäftigung angegeben sein müssen;

b) die Erklärung des Deputierten-Kandidaten, daß er einverstanden ist, in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidat der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen.

**Artikel 54.** Ueber einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR kann nur in einem Kreis abgestimmt werden.

**Artikel 55.** Ueber die Ablehnung der Registrierung eines Deputierten-Kandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung endgültig ist, Klage geführt werden.

**Artikel 56.** Familien-, Vor- und Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR und die Benennung der gesellschaftlichen Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden von der Kreis-Wahlkommission nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

**Artikel 57.** Alle registrier-

## Kapitel VII

### Ordnung der Abstimmung

**Artikel 62.** Die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR werden im Verlaufe eines—für die ganze RSFSR gleichen—Tages durchgeführt.

**Artikel 63.** Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR nicht später als zwei Monate vor der Frist der Wahlen festgesetzt. Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tag durchgeführt.

**Artikel 64.** Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Bezirks-Wahlkommission, oder teilt den Wählern weitgehendst auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

**Artikel 65.** Die Stimmabgabe der Wähler geschieht am Wahltag von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts nach örtlicher Zeit.

**Artikel 66.** Um 6 Uhr morgens prüft der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission im Beisein ihrer Mitglieder die Wahlurne und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form aufgestellten Wählerliste, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und ladet die Wähler ein, mit der Abgabe der Stimmen zu beginnen.

**Artikel 67.** Jeder Wähler wählt persönlich im Wahllokal, indem er den Stimmzettel in verschlossenem Kuvert in die Wahlurne wirft.

**Artikel 68.** In dem Wahllokal wird für die Ausfüllung

ten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der RSFSR unterliegen der obligatorischen Eintragung in den Wahlzettel.

**Artikel 58.** Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Wahlzettel zu drucken und an alle Bezirks-Wahlkommissionen zu versenden.

**Artikel 59.** Die Wahlzettel werden in den Sprachen der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

**Artikel 60.** Die Wahlzettel werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Wahlzetteln sichert.

**Artikel 61.** Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, wird ebenso wie jedem Bürger der RSFSR das Recht auf unbehinderte Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und auf andere Weise, übereinstimmend mit dem Artikel 29 der Konstitution der RSFSR garantiert.

der Stimmzettel ein besonderes Zimmer bereitgestellt. Es ist verboten, daß sich während der Abstimmung außer den Abstimmenden irgendeine andere Person, wer es auch immer sei, die Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission miteingeschlossen, in diesem Raum aufhält. Wenn zur Ausfüllung der Stimmzettel gleichzeitig mehrere Wähler in dem Zimmer zugelassen werden, müssen in ihm entsprechend der Zahl der gleichzeitig zugelassenen Wähler Zwischenwände oder Wandschirme angebracht werden.

**Artikel 69.** Der in dem Wahllokal erschienene Wähler zeigt dem Sekretär oder einem Mitglied der Bezirks-Wahlkommission entweder den Paß, das Kolchosbüchlein, das Gewerkschaftsbillet oder einen anderen Personalausweis und erhält nach der Prüfung gemäß der Wählerliste und dem erfolgten Vermerk in ihr die Wahlzettel und Kuverts des festgesetzten Musters.

**Artikel 70.** In dem Zimmer, das für die Ausfüllung der Wahlzettel bestimmt ist, läßt der Wähler in jedem Wahlzettel den Familiennamen jenes Kandidaten stehen, für den er stimmt, und streicht die übrigen aus. Nachdem der Wähler die Stimmzettel in das Kuvert gesteckt und das Kuvert verschlossen hat, begibt er sich in das Zimmer, in dem sich die Bezirks-Wahlkommission befindet, und wirft das Kuvert

mit dem Wahlzettel in die Wahlurne.

**Artikel 71.** Über die Personen, die im Wahllokal mit einer „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ entsprechend dem Artikel 16 der vorliegenden „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ erschienen sind, führt die Bezirks-Wahlkommission eine besondere Liste, die der Wählerliste beigelegt wird.

**Artikel 72.** Wähler, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, oder aus irgendwelchen physischen Mängeln die Stimmzettel nicht selbständig ausfüllen können, haben das Recht, in das

Zimmer, in dem die Wahlzettel ausgefüllt werden, einen beliebigen anderen Wähler zur Ausfüllung der Wahlzettel einzuladen.

**Artikel 73.** Wahlagitation wird im Wahllokal während der Stimmabgabe nicht zugelassen.

**Artikel 74.** Die Verantwortung für die Ordnung im Wahllokal trägt der Vorsitzende der Kommission, und seine Verfügungen sind für alle Anwesenden obligatorisch.

**Artikel 75.** Um 12 Uhr nachts, am Wahltag erklärt der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet, und die Kommission beginnt mit der Öffnung der Wahlurnen.

## Kapitel VIII

### Die Feststellung der Wahlergebnisse

**Artikel 76.** In dem Lokal, in welchem die Bezirks-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen, sowie auch Vertreter der Presse.

**Artikel 77.** Die Bezirks-Wahlkommission vergleicht nach der Öffnung der Urnen die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der Personen, die sich an der Abstimmung beteiligten, und protokolliert die Ergebnisse der Prüfung.

**Artikel 78.** Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission öffnet die Kuverts und gibt im Beisein aller Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission die Resultate der Abstimmung nach jedem einzelnen Wahlzettel bekannt.

**Artikel 79.** Für jedem Deputierten-Kandidaten wird eine Zählungsliste in zwei Exemplaren vom Sekretär der Kommission und von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission geführt.

**Artikel 80.** Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

a) von nicht vorschriftsmäßigem Muster und Farbe;  
b) ohne Kuverts oder mit Kuverts von nicht vorschriftsmäßigem Muster;  
c) mit einer Anzahl von Kandidaten, die die Zahl der zu Wählenden Deputierten-Kandidaten übersteigt.

**Artikel 81.** Bei auftauchendem Zweifel über die Gültigkeit des Wahlzettels wird die Frage von der Bezirks-Wahlkommission durch Abstimmung entschieden, was im Protokoll vermerkt wird.

**Artikel 82.** Die Bezirks-Wahlkommission stellt nach festgesetzter Form ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet wird.

**Artikel 83.** Im Protokoll

der Abstimmung der Bezirks-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Zeit des Beginns und der Beendigung der Stimmabgabe;

b) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen nach der Wahlliste abgaben;

c) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen auf Grund der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ abgaben;

d) die Zahl der abgegebenen Kuverts;

e) eine kurze Darlegung der in der Bezirks-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und der von der Bezirks-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen;

f) die Ergebnisse der Zählung der Stimmen für jeden Kandidaten.

**Artikel 84.** Nach Beendigung der Zählung der Stimmen und Abfassung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Abstimmung im Beisein aller Mitglieder der Kommission bekannt.

**Artikel 85.** Ein Exemplar des Protokolls der Abstimmung, das von der Bezirks-Wahlkommission abgefaßt wurde, wird mit beiden Exemplaren der Zählungslisten für die Deputierten-Kandidaten des Obersten Sowjets der RSFSR mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR geschickt.

**Artikel 86.** Alle Wahlzettel (die gültigen getrennt von den als ungültig anerkannten) müssen von der Bezirks-Wahlkommission versiegelt und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Protokolls der Abstimmung und mit dem Siegel vom Vorsitzenden der Bezirks-Wahlkommission zur Aufbewahrung abgegeben werden: in den Städten — den Stadtowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Städten aber mit Rayoneinteilung — den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen; in den

ländlichen Ortschaften — den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 87.** Den Sowjets der Deputierten der Werktätigen wird die Pflicht auferlegt, die Wahlzettel bis zur Bestätigung des Mandats des Deputierten des entsprechenden Kreises durch den Obersten Sowjet der RSFSR aufzubewahren.

**Artikel 88.** Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR nimmt die Zählung der Stimmen auf Grund der von den Bezirks-Wahlkommissionen vorgelegten Protokolle vor.

**Artikel 89.** In dem Lokal, in welchem die Kreis-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben das Recht, bei der Zählung der Stimmen anwesend zu sein, speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse.

**Artikel 90.** Für jeden Kandidaten führt die Kreis-Wahlkommission in zwei Exemplaren eine Zählungsliste, in der die Zahl der Stimmen, die jeder Deputierten-Kandidat erhalten hat, vermerkt wird.

**Artikel 91.** Die Kreis-Wahlkommission stellt ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, das von allen Mitgliedern der Kreis-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär, unterzeichnet wird.

**Artikel 92.** Im Protokoll der Kreis-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Gesamtzahl der Wähler im Kreis;

b) die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligten;

c) die Zahl der für jeden Deputierten-Kandidaten abgegebenen Stimmen;

d) eine kurze Darlegung der in der Kreis-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und die von der Kreis-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen.

**Artikel 93.** Der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Stimmzählung das erste Exemplar des Protokolls mit den beigelegten Zählungslisten in einem versiegelten Paket mit einem Eilboten in die Zentrale Wahlkommission zu übersenden.

**Artikel 94.** Ein Deputierten-Kandidat des Obersten Sowjets der RSFSR, der die absolute Stimmenmehrheit, das heißt, mehr als die Hälfte aller im Bezirk abgegebenen und für gültig befundenen Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt.

**Artikel 95.** Nach Unterzeichnung des Protokolls gibt

(Schluß auf der 4. Seite).



## Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR

(Schluß)

der Vorsitzende der Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem zum Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR gewählten Kandidaten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

**Artikel 96.** Wenn kein einziger Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, vermerkt dieses die entsprechende Kreiswahlkommission besonders im Protokoll und meldet es der Zentralen Wahlkommission und setzt gleichzeitig eine Stichwahl zweier Kandidaten an, die die größte Zahl der Stimmen erhielten, bestimmt ferner den Tag der Stichwahl, nicht später als 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang.

**Artikel 97.** Wenn die abgegebene Zahl der Stimmen im Kreis weniger als die Hälfte der Wähler ausmacht, die das Stimmrecht in diesem Kreis besitzen, vermerkt die Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR dies besonders im Protokoll und teilt dies unverzüglich der Zentralen Wahlkommission mit, wobei in diesem Falle die Zentrale Wahlkommission neue Wahlen, nicht später als 2 Wochen nach den ersten Wahlen ansetzt.

**Artikel 98.** Die Stichwahl der Kandidaten für die De-

putierten, sowie auch die neuen Wahlen anstelle der als ungültig anerkannten werden nach den Wählerlisten, die für die ersten Wahlen aufgestellt wurden, und in voller Übereinstimmung mit vorliegender „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der RSFSR“ durchgeführt.

**Artikel 99.** Im Falle des Ausscheidens eines Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der RSFSR setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR in zweiwöchiger Frist im entsprechenden Wahlbezirk die Frist der Wahlen eines neuen Deputierten fest, jedoch nicht später als in zweiwöchiger Frist nach dem Ausscheiden des Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der RSFSR.

**Artikel 100.** Jeder, der durch Zwang, Betrug, Drohung oder Bestechung einen Bürger der RSFSR an der Verwirklichung seines Rechtes, in den Obersten Sowjet der RSFSR zu wählen und gewählt zu werden, hindert, — wird mit Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahren bestraft.

**Artikel 101.** Eine Amtsperson des Sowjets oder ein Mitglied der Wahlkommission, das eine Fälschung der Wahldokumente oder absichtlich eine Fälschung der Stimmen begeht, — wird mit Freiheitsentziehung auf die Dauer bis zu 3 Jahren gestraft.

Am 29. Dezember 1937 war der 10. Jahrestag der Gründung der Kinder-Arbeitskommune namens Felix Edmundowitsch Dershinski (Charkow). Hunderte von Kindern und Überwüchslern gingen durch diese Kommune und kamen aus ihr auf den breiten und hellen Weg als bewußte Erbauer des Sozialismus.

In der Kommune sind 2 gut ausgestattete Werke für Photoapparate und elektrischen Bohrer, 2 Hilfsbetriebe-Instrumenten und Photovergrößerer, eine Siebenjahrsschule und eine Reihe von Hilfsunternehmungen. Wenn die Kinder das 16. Lebensjahr erreichten, richten sie sich mit Hilfe der Kommune in den Betrieben, Fabriken ein und treten in die Technikums, Arbeiterfakultäten und Hochschulen ein.



Der junge Kommunar-Bildhauer Mitja Piwowarow beendet die Büste F. E. Dershinskis.

## Kurznachrichten aus dem Auslande

Das Kommando der Luftstreitkräfte Englands bestellte sieben Kutter, die 60 Kilometer in der Stunde laufen, einen großen Aktionsradius besitzen und der Luftflotte verschiedene Dienste leisten können.

Aus Addis-Abeba wurde eine große Anzahl italienischer Truppen zur Unterdrückung bedeutender Aufstände in den abessinischen Provinzen — Borana, Godsham und Beni-Schangun — entsandt.

## Vorbereitung zum 20. Jahrestag der Roten Armee

Im ganzen Kanton bereitet man sich gegenwärtig zu dem zwanzigsten Jahrestag der Roten Arbeiter- und Bauernarmee vor. Am 13. Februar wurden in allen primären Osoviachimorganisationen Berichte über die drei Besonderheiten der Roten Armee erstattet. Die Berichterstatter verknüpften die Fragen des Berichtes mit den praktischen Aufgaben der Osoviachimorganisationen unter dem Gesichtswinkel der Heranziehung der breiten Masse zum Wehrunterricht und der Liquidierung der Verschuldungen an Mitgliedsbeiträgen.

Am 14. Februar organisierte der Chef der Kampfvorbereitung des Kantonsowjets der OSO Genosse Brandt in Woskresenka eine primäre OSO-Organisation und erstattete einen Bericht über die Vorbereitung zum XX. Jahrestag der Roten Arbeiter- und Bauernarmee.

In der Zeit der Vorbereitung zum XX. Jahrestag der Roten Armee wurden im Kanton 3 Zirkel zur Vorbereitung von „Woroschilowschützen“, 15 Zirkel für Normabgabe auf „PWCHO“ und 3 Pionierzirkel auf „PWCHO“ organisiert. Am 21. und 22. Februar wird ein Treffen der Vorwehrlpflichtigen im Kanton einberufen, worauf ein Bericht über den XX. Jahrestag der Roten Arbeiter- und Bauernarmee erstattet und die Ergebnisse der Lehr- und Gesundheitsarbeiten unter den Vorwehrlpflichtigen summiert werden. Am 23. Februar werden in den Kolchosen und Sowchosen auf den allgemeinen Versammlungen der Kollektivisten und Arbeiter Berichte über den XX. Jahrestag der Roten Armee erstattet.

Gegenwärtig gehen die Vorwehrlpflichtigen im Kanton einen Appell durch und bereiten sich zum Empfang des XX. Jahrestages der Roten Armee vor. Sie stellten sich zur Aufgabe, bis zum Tage der Roten Armee alle Arten der Kampfvorbereitung auf „Ausgezeichnet“ abzugeben.

Klemens ECK.

F. Schmidt.

## Die Aufgabe des Genossen Stalin ist erfüllt

Am 19. Februar sind bereits 5 Jahre verflossen, seitdem Genosse Stalin seine berühmte und geschichtsmachende Rede auf dem Ersten Unionskongreß der Kollektivist-Stoßbrigadler gehalten hat. In dieser Rede stellte der Führer und Lehrer der Werktätigen, Genosse Stalin, vor das ganze Land die Aufgabe, in den nächsten zwei—drei Jahren die Kollektivisten wohlhabend zu machen.

Der Brigadier der Traktorenbrigade des Kolchos nam. Steinhardt, Genosse Jakob Usinger, der am ersten Kongreß der kollektivwirtschaftlichen Stoßbrigadler teilgenommen hat, erinnert sich der Rede des Genossen Stalin und sagt:

„Damals schrieben wir das Jahr 1933. Es war das Jahr, wo wir in unseren Kolchosen schon zum Stand eines Mittelbauern herangewachsen waren und fingen an, unsere Kolchose zu festigen. Wir hatten damals in unserem Kolchos „Steinhardt“ zwar noch keine Combines, Automaschine und genügend Traktoren, aber immerhin bearbeiteten wir das Land schon vorzüglich mit Trak-

toren und deswegen auch bedeutend besser als früher in der kleinen Einzelwirtschaft. Wir hatten einen Ernteertrag von 5—5,5 Zentn. vom Hektar. Unser Kolchos gab damals 2,5 kg Getreide und 30 Kopeken an Geld auf der Arbeitseinheit heraus. Die Viehzuchtfarm besaß damals gegen 70 Köpfe reinrassiges Zuchtvieh. Genosse Stalin trat damals auf unserem unbeugsamen Verlangen hin mit einer Rede auf und schilderte in klaren Worten den damaligen Stand der Kolchose und stellte vor uns die Aufgabe, in den nächsten Jahren die Kollektivisten alle wohlhabend zu machen. Er sagte zu uns: von euch wird bloß eines verlangt—ehrlich zu arbeiten, die Kolchoseinkünfte nach der geleisteten Arbeit zu verteilen, das Kolchosgut zu schützen, die Traktoren und Maschinen zu schützen, die Pferde gut zu pflegen und die Aufgaben unserer Arbeiter- und Bauernregierung zu erfüllen, wobei wir die Kolchose festigen und die Kulaken und die Kulakenanhänger aus ihnen hinausjagen sollten. Das war für uns alle eine Ehrenaufgabe und wir

gingen mit frischer Energie an die Arbeit.

Heute schreiben wir das Jahr 1938. Fünf Jahre sind seit dieser für mich und alle damaligen Teilnehmer des Kollektivistenkongresses unvergesslichen Zeit verstrichen. Wir können mit Stolz Umschau halten und sagen: Genosse Stalin, wir haben Deine Anweisungen und Ratschläge erfüllt. Deine Worte sind in Erfüllung gegangen. Die Kollektivisten sind wohlhabend und führen ein glückliches Leben. Das haben wir aber nur Dir persönlich und unserer ruhmreichen Kommunistischen Partei zu verdanken.

Ein Beispiel soll die Uner-schütterlichkeit der Worte des Genossen Stalin und den Wohlstand der Kollektivisten bekräftigen.

Unser Kolchos namens Steinhardt erntete im vergangenen Jahr vom Weizen durchschnittlich 12 Zentner und vom Roggen 13 Zentner. Wir haben nun 3 Lastautomaschinen und eine Reihe anderer komplizierter l-w. Maschinen und Geräte; unsere Felder werden von Combines und Traktoren bearbeitet. Eine Viehzuchtfarm

haben wir nun von über 200 Köpfe reinrassigem Bestand. Auf den Arbeitseinheiten erhielten wir durchschnittlich 11 kg an Getreide und 1,50 Rbl. an Bargeld. Die Kollektivisten arbeiten ehrlich und schützen das Kolchoseigentum; sie erfüllen die Weisung des Genossen Stalin mit Sorgfalt und Ehre. Als ich auf dem Ersten Kongreß der Kollektivist-Stoßbrigadler war, war ich noch ein Reihen-Traktorist. Nun bin ich schon einige Jahre Brigadier einer Traktorenbrigade und arbeite in der mechanischen Reparaturwerkstätte; leite die Reparatur der Traktoren in meiner Brigade. Ich lebe wohlhabend und kulturell und danke dem Genossen Stalin für die väterliche Sorge um die Kollektivisten und Werktätigen.“

Am Ersten Kongreß der Kollektivist-Stoßbrigadler nahm auch die Kollektivistin Genossin Johanna Kalchert teil. Sie erzählt sehr oft von dem Verlauf des Kongresses und erinnert sich mit Freude an Genossen Stalin und seine Rede. Die Genossin Kalchert ist befördert als Leiterin der Kantonabteilung für Gesundheitspflege.